

Kreisstadt Heppenheim

Der Magistrat

Großer Markt 1, 64646 Heppenheim
Fon 06252 13-0



Antrag auf Erteilung einer Bestätigung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes nach § 33 c Abs. 3 Gewerbeordnung

Angaben zur Person (bei juristischen Personen die Personalien des gesetzlichen Vertreters)

1. Antragsteller

(Name, Vorname, Geburtsname)

2. Geburtsdatum, Geburtsort,
Staatsangehörigkeit

3. Anschrift

(PLZ, Ort Straße, Nr.)

4. Sind Sie im Besitz einer Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 der Gewerbeordnung?

Nein Ja, dann bitte Kopie beifügen

5. Handelt es sich um ein

Geldspielgerät oder Warenspielgerät

6. In welchem Betrieb sollen Spielgeräte aufgestellt werden? (Ort, Straße, Haus-Nr.)

7. Wer ist Inhaber des Betriebes (Vor- und Zuname)

8. Handelt es sich um

- eine Gaststätte (Schank- / Speisewirtschaft / Beherbergungsbetrieb)
- eine Spielhalle bzw. ein ähnliches Unternehmen
- eine Wettannahmestelle eines konzessionierten Buchmachers
- Annahmestätte für Sportwetten

9. Bei Aufstellung des Spielgerätes in einer Gaststätte – wo wird das Spielgerät aufgestellt?

(genaue Beschreibung –ggfs. Plan- erforderlich)

10. Haben Sie an einer Unterrichtung gem. § 10 a (2) SpielVO teilgenommen? (Nachweis vorlegen)

11. Beschäftigen Sie Angestellte zum Aufstellen der Geräte? Wenn ja bitte Nachweis vorlegen.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich die Spielhalle oder das ähnliche Unternehmen nur betreiben darf, wenn mir die zuständige Behörde die erforderliche Erlaubnis erteilt hat.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ordnungsbehörde, Dienstgebäude: Gräffstraße 7-9

Rückgabe des Antrags persönlich, per Post oder per
Fax: 06252 / 13-1286



Hinweise:

1. Die in den §§ 6 bis 9 der Spielverordnung festgelegten Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes sind zu beachten.
2. Diese Bestätigung wird widerrufen, wenn der darin bezeichnete Betrieb (Aufstellungsort)
 - in einen anderen als einen der in § 1 Abs. 1, § 2 Nr. 1-4 der Spielverordnung genannten Betriebe umgewandelt wird, oder
 - infolge sonstiger nachträglicher Änderungen zu einem für die Aufstellung von Spielgeräten ungeeigneten Aufstellungsort i. S. des § 1 Abs. 2 der Spielverordnung wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Verabreichung von Speisen oder Getränken nur eine untergeordnete Rolle spielt.Diese Bestätigung lässt etwaige Rechte Dritter zur Aufstellung von Spielgeräten unberührt.
3. Bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers ist eine neue Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes erforderlich.
4. Personen unter 18 Jahren darf die Benutzung des Spielgerätes nicht gestattet werden; dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche (§ 8 Abs. 2 und § 2 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes).

Bei einer Wahl des Aufstellungsplatzes ist darauf zu achten, dass die Betätigung des Spielgerätes durch Jugendliche nicht begünstigt wird. Der Aufstellungsplatz muss so übersichtlich sein, dass er jederzeit unter der Kontrolle des Aufstellers oder des Gewerbetreibenden bzw. eines Bediensteten steht, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt wird.

5. **(Wenn die Geeignetheitsbescheinigung für eine Spielhalle erteilt ist).**
Die Höchstzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 und 4 der Spielverordnung. Die Grundfläche i.S. des § 3 Abs. 2 der Spielverordnung beträgt nach den vorgelegten Unterlagen derzeit m², somit ist das Aufstellen von Spielgeräten zulässig.
6. Die Finanzbehörde erhält gemäß § 6 Nr. 3 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (MV) über die Erteilung der voranstehende Bestätigung eine Mitteilung entsprechend den Vorgaben in der MV. Unbeschadet dieser Mitteilung bestehen für den/die Erlaubnisinhaber/in die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten.

Wird von der Behörde ausgefüllt

I. Antragsprüfung

- 1.) Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes sind gegeben:
- Erlaubnis gemäß §§ 33 c Abs. 1 GewO liegt vor?
 - Bestätigung der Gewerbebehörde, bei der das Gewerbe angemeldet ist?
 - Unterrichtsnachweise?

II. Ergebnis der Antragsprüfung und Bearbeitungsverfügung

- 1.) Die beantragte Erlaubnis gemäß § 33 c Abs. 3 der Gewerbeordnung ist dem Antragsteller

- zu erteilen
 - mit folgenden Auflagen zu erteilen
 - aus folgenden Gründen zu versagen:
-
-

- 2.) Die Verwaltungsgebühr wird gemäß der VwKostO-MWVL auf _____ € festgesetzt.
(Geb.-Verz.Nr. _____)

- 3.) Verteiler:

- Antragsteller
- Finanzamt
- Steueramt im Hause

- 4.) Zu den Akten
-

Ort, Datum

Unterschrift